

15 U 7/19
3 O 220/17
Landgericht Köln



Oberlandesgericht Köln

Beschluss

In dem Rechtsstreit

■■■■ gegen ■■■■

Der Senat weist darauf hin, dass er beabsichtigt, die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichtes Köln vom 14.12.2018 – 3 O 220/17 - gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern eine Entscheidung des Senats auf Grund mündlicher Verhandlung, die auch sonst nicht geboten ist.

Die Berufung hat keine Aussicht auf Erfolg.

Es ist nicht ersichtlich, dass die angefochtene Entscheidung auf einer Rechtsverletzung beruht (§ 546 ZPO) oder nach § 529 ZPO zugrunde zu legende Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen (§ 513 Abs. 1 ZPO).

Das Landgericht hat zu Recht die Klage abgewiesen, da der Klägerin der geltend gemachte Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises unter keinem denkbaren Gesichtspunkt zusteht. Insbesondere scheiden §§ 437 Nr. 2, 323 Abs.1, 346 Abs.1 S.1 BGB als Anspruchsgrundlage mangels wirksamen Rücktritts aus. Ferner hat die Klägerin keinen Verwendungsersatzanspruch aus § 347 Abs. 2 BGB, da der Verwendungsersatzanspruch aus § 347 Abs. 2 BGB einen wirksamen Rücktritt voraussetzt, der hier nicht vorliegt. Zu Recht hat das Landgericht auch den

Feststellungsantrag abgewiesen, da der Beklagte nicht mit der Annahme des streitgegenständlichen Fahrzeugs in Verzug war.

Nicht zu beanstanden ist, dass das Landgericht eine Haftung des Beklagten verneint hat, soweit die Klägerin behauptet, die Kompression sei zu niedrig, die Zündkerzen seien defekt, das Massekabel der Zündspule sei nicht festgeschraubt, die Stoßdämpfer seien ausgeschlagen und die Reifen seien heruntergefahren. Denn die Parteien haben in dem Kaufvertrag einen Gewährleistungsausschluss vereinbart. Hierauf kann sich der Beklagte in Hinblick auf § 444 BGB auch berufen, wie das Landgericht zutreffend und nicht ergänzungsbedürftig ausgeführt hat.

Soweit als weiterer Mangel der Umstand in Rede steht, dass das Fahrzeug einen erhöhten Ölverbrauch aufweisen soll, der allerdings dem Beklagten bekannt gewesen war, da er hierauf vor Unterzeichnung der Kaufvertragsurkunde am [REDACTED].2017 hingewiesen haben will, ist ein Anspruch auf Rückabwicklung schon deswegen zu verneinen, weil sich die Parteien auf Grund der Vereinbarung vom [REDACTED].2017 vergleichsweise nachträglich verständigt haben, und zwar dahingehend, dass die Klägerin gegen Zahlung der 500,00 € Rückabwicklungsansprüche nicht mehr geltend machen sollte. Denn nachdem die Klägerin sich in Hinblick auf die von ihr beobachtete Rauchentwicklung an den Beklagten gewandt und auf eine Rückabwicklung gedrängt hatte, was dieser abgelehnt hatte, hat sie sodann eine Vereinbarung unterzeichnet, in der es heißt: „Die Zahlung ist ein entgegenkommen [...] für den zu jeglichen Zeitpunkt nicht bekannten Schaden [...]“, wobei gleichzeitig in dieser Urkunde die Verpflichtung der Klägerin aufgenommen war, dem Beklagten die Rechnung über die Reparatur zu schicken, um nachzuweisen, dass tatsächlich ein Schaden vorliege. Bezogen auf den maßgeblichen objektiven Empfängerhorizont sollte daher hier also bei Beteiligung des Beklagten mit 500,00 € repariert werden, wobei die Frage, ob überhaupt ein Mangel vorlag, zwischen den Parteien ersichtlich im Ungewissen (vgl. § 779 BGB) lag, da sonst eine Notwendigkeit für die Abrede auf Zusendung der Reparaturrechnung nicht bestanden hätte. Weitere Ansprüche sollten dann aber ausgeschlossen sein, da die aus Sicht des Beklagten „freiwillige Zahlung“ von 500,00 €, die die Klägerin angenommen hat, sonst ohne Sinn gewesen wäre. Dass die Klägerin dann in Folge die Reparatur nicht vorgenommen hat - die Reparaturkosten sollen sich, wie sie behauptet, tatsächlich auf mindestens 3.000,00 bis 3.500,00 € belaufen - ändert hieran nichts. Denn eine Reparatur ist immer noch möglich, was die Klägerin nicht in Abrede stellt. Angesichts dessen ist es der Klägerin verwehrt, sich auf die Nichtdurchführung der möglichen Reparatur zu berufen. Dies folgt aus dem Rechtsgedanken des § 162

BGB. Soweit die Klägerin in der Berufungsbegründung unter Beweisantritt der Vernehmung des Zeugen [REDACTED] behauptet, mit Übergabe des Schreibens und mit Unterzeichnung sei von den Parteien vereinbart worden, dass, sollten höhere Kosten anfallen, der Beklagte weitere Zahlungen an die Klägerin leisten werde, so führt dies nicht weiter. Hieraus können sich bei Wahrunterstellung allenfalls Ansprüche auf Erstattung weiterer Reparaturkosten (über den Betrag von 500,00 €) ergeben. Ein Recht zum Rücktritt wegen der Mangelhaftigkeit begründet dies indes nicht, da dieses durch die Vereinbarung vom [REDACTED].2018 vergleichsweise abgedungen worden ist.

II.

Der Klägerin wird Gelegenheit zur Stellungnahme zu vorstehenden Hinweisen binnen 3 Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses gegeben.

Köln, 18.03.2019

Oberlandesgericht, 15. Zivilsenat

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]